

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT LAUENBURG/ELBE

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2008 findet die Wahl der Stadtvertretung und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Lauenburg/Elbe statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Herzogtum Lauenburg verbunden.

Die Stadt gehört bei der Kreiswahl zum Wahlkreis 11 (für die Gemeindewahlkreise 1 - 6) und zum Wahlkreis 12 (für die Gemeindewahlkreise 7 - 12).

Die Wahlräume befinden sich für den Wahlkreis (Wahlbezirk)

Wahlkreis 1	LSV-Vereinsheim, Am Sportplatz 5	barrierefrei
Wahlkreis 2	Bauhof, Glüsinger Weg 10	nicht barrierefrei
Wahlkreis 3	Nachbarschaftstreff ToM, Mooring 19 c	barrierefrei
Wahlkreis 4	Stadtbetriebe Bauhof, Juliusburger Landstr. 14	barrierefrei
Wahlkreis 5	Jugendzentrum, Reeperbahn 2	barrierefrei
Wahlkreis 6	Realschule Hasenberg	barrierefrei
Wahlkreis 7	Weingartenschule, Weingarten10	barrierefrei
Wahlkreis 8	Realschule Hasenberg	barrierefrei
Wahlkreis 9	Kindergarten, Birnenweg	barrierefrei
Wahlkreis10	Jugendherberge Zündholzfabrik, Elbstr. 2	barrierefrei
Wahlbezirk 30	Pestalozzischeule, Albinusstr. 24	nicht barrierefrei
Wahlkreis 11	Gaststätte „Zum alten Schifferhaus“, Elbstr. 114	nicht barrierefrei
Wahlkreis 12	Alten- und Pflegeheim, Berliner Str. 85	barrierefrei

Wegen der Einteilung der Stadt in Wahlbezirke und Wahlkreise wird auf die Angaben in den Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Paß zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißlicher, für die Bürgermeisterwahl ein weißer und für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeinde- und Kreiswahl und der Bürgermeisterwahl eine Stimme, die beliebig verteilt werden kann.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, daß sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muß von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefoldet werden, daß sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindewahlbehörde in Lauenburg/Elbe, - Bürgeramt - , Amtsplatz 6, die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl, der Bürgermeisterwahl und für die Kreiswahl, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muß dafür sorgen, daß dieser bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 der Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Lauenburg/Elbe, den 09.05.2008

STADT LAUENBURG/ELBE
Der Gemeindewahlleiter